



HESSISCHER LANDTAG

28. 09. 88

Antwort
des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit
auf die Kleine Anfrage des Abg. Reeh (GRÜNE)
betreffend Hanauer Nuklearfabrik NUKEM
Drucksache 12/598

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Seit Januar dieses Jahres haben sich bei der NUKEM GmbH Entwicklungen ergeben, die für die Beantwortung der Fragen veränderte Grundlagen geschaffen haben. Der Beantwortung der einzelnen Fragen werden deshalb folgende Ausführungen vorangestellt:

Das HMUR als atomrechtliche Aufsichtsbehörde hat mit Bescheid - VB 2 - 99.1.4.3.3.3 - vom 15. Januar 1988 gegenüber der NUKEM GmbH angeordnet, den Betrieb der Anlage NUKEM (alt) vorläufig einzustellen, bis die Zuverlässigkeit der NUKEM GmbH in personeller und organisatorischer Hinsicht geprüft worden ist. Anlaß hierzu waren klärungsbedürftige Vorgänge beim Umgang mit radioaktiven Reststoffen sowie Hinweise auf eine Verwicklung in die Unregelmäßigkeiten bei Transporten und Konditionierungsvorgängen radioaktiver Abfälle durch die Fa. Transnuklear.

Die NUKEM GmbH hat daraufhin unverzüglich personelle Änderungen in der Geschäftsführung sowie Änderungen in der Organisationsstruktur vorgenommen.

Die neue Geschäftsführung der NUKEM GmbH hat sich aufgrund ihrer eigenen Bewertung der Gesamtsituation entschlossen, die Anlage NUKEM (alt) nach der Verarbeitung der in der Anlage vorhandenen Kernbrennstoffe nicht mehr weiterzubetreiben. Die Herstellung von Brennelementen für Forschungsreaktoren (MTR) wird endgültig eingestellt. Die Herstellung von Kugelementen für den Hochtemperaturreaktor soll wieder aufgenommen werden. Für diesen Bereich müssen allerdings erst neue Unternehmensstrukturen gefunden werden.

Für die Anlage NUKEM 2 (neu) ist bisher eine Entscheidung über den endgültigen Umfang der künftigen Produktion von Hochtemperaturreaktor-brennelementen von der NUKEM GmbH noch nicht getroffen worden.

Die Anlage NUKEM (alt) wird derzeit - nachdem mit Bescheid vom 5. April 1988 die Anordnung zur Einstellung des Betriebes vom HMUR aufgehoben wurde - zur Vorbereitung der beabsichtigten Stilllegung "leergefahren", d.h., der in der Anlage vorhandene, zur Bearbeitung bestimmte Bestand an Kernbrennstoffen darf nur noch verringert werden.

Dieser Betrieb in der Anlage NUKEM (alt) ist bis zum 31. Dezember 1988 einzustellen.

Vor diesem Hintergrund sind die einzelnen Fragen wie folgt zu beantworten:

1. Wann wird nach Auffassung der Landesregierung die Atomanlage NUKEM (neu) ihren Betrieb aufnehmen?

Die Brennelementfabrik NUKEM 2 (neu) sollte nach den früheren Planungen ihren Betrieb 1990 aufnehmen.

Nach der Aufgabe der Fertigung von Brennelementen für Materialtestreaktoren und der bisher nicht erfolgten Entscheidung auf Unternehmerseite über das weitere Vorgehen bei der Fertigung von Brennelementen für den Hochtemperaturreaktor ist es der Landesregierung derzeit nicht möglich, Angaben zu machen, ob überhaupt und gegebenenfalls wann die Inbetriebnahme von NUKEM 2 erfolgen wird.

2. Inwieweit will die Landesregierung sicherstellen, daß der Nuklearbetrieb bei Fertigstellung noch
 - a) dem Sicherheitsstand entspricht, der wesentlicher Bestandteil der Genehmigungsverfahren ist;
 - b) alle Voraussetzungen des Atomgesetzes nach § 7 erfüllt sind;
 - c) oder ist davon auszugehen, daß, wie schon in Hanau geschehen und in Wackersdorf geplant, die Rechtslage der jeweils betreffenden Atomanlage angepaßt wird?

Mit den atomrechtlichen Genehmigungen nach § 7 Atomgesetz (AtG) wird die Art und Weise der Erfüllung der technischen Genehmigungsvoraussetzungen durch eine entsprechende Auslegung und Betriebsweise der Anlage verbindlich festgeschrieben. Die tatsächliche technische und administrative Umsetzung der in den Genehmigungen festgeschriebenen Planungen durch die NUKEM GmbH wird im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren gemäß § 19 AtG überwacht und sichergestellt. Es kann daher keinen Zweifel geben, daß bei einer Fertigstellung der Anlage diese dem im Genehmigungsverfahren festgelegten Sicherheitsstand entsprechen muß und alle Voraussetzungen des § 7 AtG erfüllt werden.

3. Ist bei Inbetriebnahme von NUKEM (neu) sichergestellt, daß NUKEM (alt) dann definitiv stillgelegt wird, oder wird angestrebt, NUKEM (alt) dann in § 7 Verfahren AtG nachzurüsten bzw. umzubauen?
 Wenn nein, was geschieht mit der Altanlage?
 Wenn ja, beabsichtigt die NUKEM weiter und mehr auch in politisch unsichere Staaten zu expandieren, aus denen sich die USA und die UdSSR aus Gründen der Proliferationsgefahr zurückgezogen haben?

Die Anlage NUKEM (alt) wird spätestens bis zum 31. Dezember 1988 den Betrieb einstellen. In einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 7 AtG wird dann über die Stilllegung und den Abbau der Anlage entschieden.

4. Wie bewertet die Landesregierung den Fakt, daß bei immer wieder betonter Übergangslösung der Energieversorgung durch Atomstrom und energiepolitischer Unbedeutsamkeit der NUKEM die NUKEM ihre Lagerkapazität extrem ausweitet und ihren Weltmarktanteil mit proliferationsfähigem Material zu erhöhen sucht?

Die genehmigten bzw. derzeit noch beantragten Mengen an angereichertem Uran betragen für

NUKEM (alt)	1,9 t Uran 0,7 - 94 v.H. U-235
NUKEM 2 (neu)	6,0 t Uran 0,7 - 94 v.H. U-235.

Aufgrund der beabsichtigten Einstellung der Fertigung von Brennelementen für Forschungsreaktoren sind hier Änderungen zu erwarten.

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde wird im laufenden Genehmigungsverfahren die Notwendigkeit der beantragten Menge prüfen und gegebenenfalls auf das betrieblich notwendige Maß beschränken.

Der Betrieb der Hanauer Nuklearfirmen steht insgesamt im Einklang mit der von der Bundesregierung und der Hessischen Landesregierung verfolgten Politik und den dabei gegebenen internationalen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

5. Wie will die Landesregierung die NON-Proliferation gewährleisten, wenn bekanntermaßen die Lieferungen radioaktiver Spaltprodukte weder im einzelnen noch in Stichproben auf Herkunft und Anreicherung einwandfrei überprüfbar sind und nicht zweckentfremdet verwendet werden?

Die Zuständigkeit für Fragen der Nichtverbreitung von Kernwaffen liegt bei der Bundesregierung. Die Bundesrepublik Deutschland ist in ein international kontrolliertes, völkerrechtlich verbindliches System, daß die Nichtverbreitung von Kernwaffen gewährleistet, eingebunden.

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, die Effektivität dieses internationalen Kontrollsystems in Frage zu stellen. Sie unterstützt die Durchführung der Sicherheitskontrollen bei Spaltstoffen der internationalen Organisationen Euratom und IAEO und ihre universelle Anwendung. Sie unterstützt darüber hinaus auch technisch und finanziell in Zusammenarbeit mit den in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Diensten der Sicherheitsüberwachung (Euratom und IAEO) die Anpassung der Überwachungsverfahren an die technische Entwicklung.

Sie sorgt somit dafür, daß die Kontrollen mit den Entwicklungen im Brennstoffkreislauf auch zukünftig effektiv Schritt halten.

Im übrigen ist anzumerken, daß Spaltprodukte kein Proliferationsrisiko darstellen und die Frage zu Recht feststellt, daß sie nicht zweckentfremdet verwendet werden.

6. In welche Staaten und in welchem Umfang liefert die Firma NUKEM technisches Know-how und radioaktive Spaltprodukte für
- a) Urananreicherungsanlagen,
 - b) Forschungs- und Materialtestreaktoren,
- mit welchem Anreicherungsgrad?

Die NUKEM ist keine Anlage zur Erzeugung radioaktiver Spaltprodukte.

Die NUKEM ist beteiligt an der URANIT GmbH, Jülich; dem deutschen Partner in der trilateralen Zusammenarbeit mit Großbritannien und den Niederlanden nach dem Vertrag von Almelo zur Entwicklung und Nutzung des Gasultrazentrifugenverfahrens zur Urananreicherung. Die trilaterale Gesellschaft URENCO bietet Urantrennarbeit an, nicht aber Know-how oder Anlagen.

Bei Lieferung von technischem Know-how über Brennelemente für Forschungs- und Materialtestreaktoren sowie Lieferung der Brennelemente selbst ist die NUKEM GmbH an die nationalen und internationalen Gesetze bzw. Vorschriften gebunden und liefert nur nach Vorliegen einer Exportlizenz durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn. Dies gilt selbstverständlich auch für die Restabwicklung dieses Geschäftsbereiches bis zum Ende des Jahres.

Brennelemente für Forschungs- und Materialtestreaktoren wurden bisher z.B. nach Frankreich, Großbritannien, Italien und Indonesien geliefert.

Nach der Aufgabe des Geschäftsbereiches "Fertigung von Brennelementen für Materialtestreaktoren" ist NUKEM derzeit bemüht, Teile der dazu notwendigen Anlage unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften an die bisherigen Vertragspartner in Frankreich zu verkaufen.

Die Anreicherungsgrade der von NUKEM verarbeiteten Spaltstoffe liegen zwischen kleiner 20 v.H. U-235 bis 93 v.H. U-235 mit wachsender Tendenz zum niedrigen Anreicherungsgrad kleiner 20 v.H. U-235, wobei neuere Reaktoren (z.B. in Indonesien) nur Anreicherungsgrade von kleiner 20 v.H. U-235 verwenden.

Wiesbaden, den 6. September 1988

Weimar